
Handelsblatt

GASTKOMMENTAR

Die Wiedereinführung der Vermögenssteuer ist ein Gebot der Gerechtigkeit

von: Joachim Wieland
Datum: 26.08.2019 18:39 Uhr

Ob Vermögensteuer oder Umsatzsteuer – Abgaben sind in den meisten Fällen eher unbeliebt. Dennoch sind manche Formen der Besteuerung fairer als andere.



Joachim Wieland

Der Autor ist Professor für Öffentliches Recht an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer, war mehrfach Gutachter und Sachverständiger der Bundesregierung und Prozessbevollmächtigter vor dem Bundesverfassungsgericht.

Die Wiedereinführung der Vermögenssteuer ist ein Gebot der Gerechtigkeit, denn der soziale Rechtsstaat ist ein Steuerstaat. Er finanziert die Erfüllung seiner Aufgaben nicht über eigenes wirtschaftliches Handeln, sondern durch Besteuerung.

Steuern sind naturgemäß unbeliebt. Der Widerstand gegen die Erhebung neuer Steuern lässt sich jedoch nur überwinden, wenn für die Steuerpflichtigen auch die Steuergerechtigkeit sichtbar wird.

Steuergerechtigkeit verlangt eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Davon, dass Vermögen Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist, geht das Grundgesetz schließlich ganz selbstverständlich aus. Und zwar indem es den Ertrag der Vermögenssteuer ebenso wie den der Erbschaftsteuer ausdrücklich den Ländern zuweist.

Der Verzicht auf eine Erhebung der Vermögenssteuer hat mit zu einer Schieflage in der steuerlichen Belastung der Deutschen geführt. 2018 brachte die Umsatzsteuer mit einem Aufkommen von 235 Milliarden Euro den höchsten Ertrag für den deutschen Staat. Während der Spitzensteuersatz im Einkommensteuerrecht von über 50 Prozent zu Zeiten der Regierung unter Helmut Kohl auf 42 beziehungsweise 45 Prozent (bei einem Einkommen über 250.730 Euro) gesenkt worden ist, ist der Umsatzsteuersatz von zehn Prozent im Jahre 1968 auf jetzt 19 Prozent fast verdoppelt worden.

THEMEN DES ARTIKELS



Steuern Bundesverfassungsgericht Steuerpolitik Einkommen

Die Umsatzsteuer lässt aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen völlig außer Betracht. Sie wirkt regressiv: Wer ein geringeres Einkommen hat, muss den größten Teil davon für den Konsum ausgeben und zahlt deshalb relativ gesehen mehr Umsatzsteuer, als Besserverdienende zahlen. Diese müssen einen kleineren Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auf den Konsum verwenden und deshalb relativ weniger Umsatzsteuer zahlen, obwohl sie leistungsfähiger sind.

Schere zwischen Vermögenden und Nichtvermögenden wächst

Auch durch die weitgehende Verschonung von betrieblichem Vermögen bei der Erhebung der Erbschaftsteuer und den Verzicht auf eine Besteuerung von über 90 Prozent der Erbschaften öffnet sich die Schere zwischen Vermögenden und Nichtvermögenden in Deutschland immer weiter.

Während 1998 die reichsten zehn Prozent der Deutschen noch 45 Prozent des gesamten Nettovermögens besaßen, waren es 2013 nach vorsichtigen Schätzungen schon fast 52 Prozent – Tendenz steigend. Die Leistungsfähigkeit, die diese Vermögen zum Ausdruck bringen, bleibt steuerlich unbelastet.

Dass es nicht so sein muss, zeigt beispielsweise die Schweiz. Dort erheben die Kantone eine Vermögenssteuer mit einem Aufkommen von sieben Milliarden Franken pro Jahr. Vermögen über 200.000 Franken (knapp 184.000 Euro) wird zwischen 0,2 und ein Prozent mit Vermögenssteuer belastet.

Auch in den USA, Frankreich und Großbritannien wird Vermögen durch verschiedene Steuern mit etwa vier Prozent belastet. Der Vorschlag der SPD, eine Vermögenssteuer von etwa einem Prozent mit hohen Freibeträgen zu erheben, die zu einem Steueraufkommen von bis zu zehn Milliarden Euro im Jahr führen soll, hält sich also durchaus im Rahmen.

Schweiz als Beispiel

Folgt man dem Beispiel der Schweiz, kann auch sichergestellt werden, dass Unternehmen in wirtschaftlichen Schieflagen nicht zusätzlich durch Vermögenssteuerzahlungen belastet werden. Unternehmen, die um ihr Überleben kämpfen, können schließlich nur beschwerlich Steuern zahlen. Sie könnten für die Zeit bis zur Problembewältigung von der Vermögenssteuer verschont werden.

Der Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Vermögenssteuern lässt sich durch steuerzahlerfreundliche Pauschalierungen und Typisierungen, die dem Steuerrecht auch sonst nicht fremd sind, deutlich reduzieren. Die Bewertung von Wirtschaftsgütern ist im Erbschaftsteuer- und Grundsteuerrecht erforderlich und hat die Steuerverwaltung bislang noch nicht vor unüberwindbare Probleme gestellt.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht der Erhebung einer Vermögenssteuer nicht entgegen. Das Gericht betont vielmehr immer wieder das verfassungsrechtliche Gebot, die Besteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszurichten.

Beanstandet hat das Bundesverfassungsgericht 1995 die bis dahin erhobene Vermögenssteuer nur deshalb, weil sie gleichheitswidrig Immobilienvermögen viel niedriger belastete als Kapital- und sonstiges Vermögen.

Der damalige Verfassungsrichter Böckenförde hat in seinem Sondervotum zu der Entscheidung auf einen wichtigen Faktor hingewiesen: Die Abschaffung der Vermögenssteuer beschneide die Möglichkeit des Staates zur Korrektur gesellschaftlicher Entwicklungen. Das zeigt sich nun in der Ansammlung immer größerer Vermögen in den Händen immer weniger Menschen.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet aber zu einem Ausgleich der sozialen Gegensätze und zu der Sorge für eine gerechte Sozialordnung, gerade auch durch die gerechte Ausgestaltung des Steuersystems.

Mehr: Die SPD will den Reichtum mit der Vermögenssteuer besser verteilen. Multimillionäre sollen jährlich ein Prozent ihres Vermögens zahlen.

© 2018 Handelsblatt GmbH - ein Unternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG
Verlags-Services für Werbung: www.iqm.de (Mediadaten) | Verlags-Services für Content: Content Sales Center | [Sitemap](#) | [Archiv](#)
Realisierung und Hosting der Finanzmarktinformationen: vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH | Verzögerung der Kursdaten: Deutsche Börse 15 Min., Nasdaq und NYSE 20 Min.